

VEREINBARUNG

zwischen



[Bei Bundesstraße]
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Augsburg
- Straßenbauverwaltung -

[Bei Staatsstraße]
dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Augsburg
- Straßenbauverwaltung -

und
der Gemeinde/dem Markt/der Stadt
vertreten durch
- Gemeinde/Markt/Stadt -

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für eine
Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

§ 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte Verpflichtung zur
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrs-
einrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29
Abs. 2 StVO [Name der Veranstaltung] am/vom

bis für die Bundesstraße/Staatsstraße im Gemeindegebiet/Markt/Stadtgebiet
 im Wege der Sonderbaulast gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG [bei Bundes-
straßen] / gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG [bei Staatsstraßen] auf die Gemeinde/den Markt/die
Stadt .

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/der Markt/die Stadt an die Stelle der Straßenbauverwaltung,
übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/
der Markt/die Stadt ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt:

,
den

Für die Straßenbauverwaltung:

,
den